

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES**Nr. 314/2015****vom 11. Dezember 2015****zur Änderung von Anhang IV (Energie) des EWR-Abkommens [2017/1825]**

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Beschluss 2013/114/EU der Kommission vom 1. März 2013 zur Festlegung von Leitlinien für die Mitgliedstaaten zur Berechnung der durch verschiedene Wärmepumpen-Technologien aus erneuerbaren Quellen gewonnenen Energie gemäß Artikel 5 der Richtlinie 2009/28/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾, berichtigt in ABl. L 8 vom 11.1.2014, S. 32, ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (2) Da die Richtlinie 2009/28/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽²⁾ nicht für Liechtenstein gilt, gilt auch der Beschluss 2013/114/EU nicht für Liechtenstein.
- (3) Anhang IV des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

In Anhang IV des EWR-Abkommens wird nach Nummer 45 (Beschluss 2011/13/EU der Kommission) folgende Nummer eingefügt:

„46. **32013 D 0114**: Beschluss 2013/114/EU der Kommission vom 1. März 2013 zur Festlegung von Leitlinien für die Mitgliedstaaten zur Berechnung der durch verschiedene Wärmepumpen-Technologien aus erneuerbaren Quellen gewonnenen Energie gemäß Artikel 5 der Richtlinie 2009/28/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 62 vom 6.3.2013, S. 27), berichtigt in ABl. L 8 vom 11.1.2014, S. 32.

Diese Entscheidung gilt nicht für Liechtenstein.“

Artikel 2

Der Wortlaut des Beschlusses 2013/114/EU, berichtigt in ABl. L 8 vom 11.1.2014, S. 32, in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 12. Dezember 2015 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen (*).

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 11. Dezember 2015.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss

Die Präsidentin

Oda SLETNES

⁽¹⁾ ABl. L 62 vom 6.3.2013, S. 27.

⁽²⁾ ABl. L 140 vom 5.6.2009, S. 16.

(*) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.